

Entwurf

Gemeinde Schlier

1. Änderung der örtlichen Bauvorschriften zum
Bebauungsplan "Hintermoos III"

Fassung vom 12.11.2018

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1	Rechtsgrundlagen für die zusätzlichen Inhalte 3
2	Planungsrechtliche Festsetzungen (PF) mit Zeichenerklärung entsprechend des Bebauungsplanes "Hintermoos III" in der Fassung vom 20.08.2018 4
3	<i>Zusätzliche</i> Örtliche Bauvorschriften (ÖBV) gemäß § 74 LBO mit Zeichenerklärung 6
4	Hinweise und Zeichenerklärung 8
5	Satzung 12
6	Begründung – Bauordnungsrechtlicher Teil 14
7	Verfahrensvermerke 16

1

Rechtsgrundlagen für die zusätzlichen Inhalte

- 1.1 **Baugesetzbuch** (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
- 1.2 **Baunutzungsverordnung** (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
- 1.3 **Planzeichenverordnung** (PlanZV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057); die im nachfolgenden Text zitierten Nummern beziehen sich auf den Anhang zur PlanZV
- 1.4 **Landesbauordnung für Baden-Württemberg** (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2017 (GBl. S. 612, 613)
- 1.5 **Gemeindeordnung für Baden-Württemberg** (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. BW S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2018 (GBl. S. 221)

2 **Planungsrechtliche Festsetzungen (PF) mit Zeichen- erklärung entsprechend des Bebauungsplanes "Hintermoos III" in der Fassung vom 20.08.2018**

- 2.1 GRZ 0,40** **Grundflächenzahl als Höchstmaß**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16 Abs. 2 Nr. 1 und § 19 Abs. 1 BauNVO; Nr. 2.5. PlanZV)
- 2.2 Überschreitung der Grundfläche** Die zulässige Grundfläche darf neben der in § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO getroffenen Vorschrift durch nicht vollflächig versiegelte
– Stellplätze und
– Zufahrten zu Stellplätzen und Garagen
um weitere 50 % überschritten werden.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 19 Abs. 4 BauNVO)
- 2.3 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden pro Grundstücksfläche** Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden berechnet sich aus dem Quotienten der Grundstücksfläche geteilt durch 300 m². Der sich ergebende Wert wird nach den mathematischen Regeln gerundet.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
- 2.4 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft** Für die Außenbeleuchtung sind nur mit Lichtstrahl nach unten gerichtete, vollständig insektendicht eingekofferte (staubdichte) LED-Lampen oder nach dem Stand der Technik vergleichbare insekten-schonende Lampentypen mit einer max. Lichtpunkthöhe von 4,50 m über der Geländeoberkante zulässig.
Eine Beleuchtung von Werbeanlagen, die sich nicht direkt an Gebäuden befindet, ist unzulässig. Blinkende, wechselnd farbige Anzeigen sowie die flächenhafte Beleuchtung der Fassaden sind nicht zulässig.
Es sind nur Photovoltaik-Module zu verwenden, die weniger als 6 % polarisiertes Licht reflektieren (je Solarglasseite 3 %).

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

2.5 Bodenbeläge innerhalb des Geltungsbereiches

Innerhalb des Geltungsbereiches sind für

- Stellplätze und
- Zufahrten und andere untergeordnete Wege

ausschließlich wasserdurchlässige Beläge (z.B. in Splitt verlegtes Pflaster mit Rasenfuge, Drainfugenpflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen, Kiesflächen) zulässig.

Dies gilt nicht für Bereiche, die auf Grund eines im Sinne dieser Planung zulässigen gewerblichen Nutzung einen entsprechenden Bodenbelag erforderlich machen.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

2.6



Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB; Nr. 6.1. PlanZV; siehe Planzeichnung)


2.7



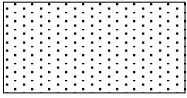
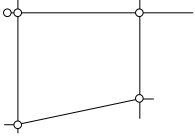


Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes "Hintermoos III" der Gemeinde Schlier

(§ 9 Abs. 7 BauGB; Nr. 15.13. PlanZV; siehe Planzeichnung)

3 **Zusätzliche Örtliche Bauvorschriften (ÖBV) gemäß §74 LBO mit Zeichenerklärung**

- 3.1  *Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung der örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan "Hintermoos III" der Gemeinde Schlier*
(§ 9 Abs. 7 BauGB; Nr. 15.13. PlanZV; siehe Planzeichnung)
- 3.2 **Dachformen** Die vorgeschriebene Dachform gilt nur für Dächer von Hauptgebäuden. Für untergeordnete Bauteile dieser Dächer (z.B. Gaupen, Zwerchgiebel) sind andere Dachformen zulässig. Bei Widerkehren, Zwerchgiebeln und Dachgauben sind als Dachform nur Satteldächer (z.B. stehende Gaupen, Spitzgaupen) bzw. Schleppgaupen zulässig.
(§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)
- 3.3 **SD** Dachform **Satteldach**
(§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)
- 3.4 $DN_{SD} 22-45^\circ$ ***Dachneigung**; Winkel zwischen der Horizontalen und der Ebene des Daches als Mindest- und Höchstmaß; gilt für das Dach des Hauptgebäudes und für Widerkehre und Zwerchgiebel ab 5,00 m Breite (Außenkante Außenwand).*
(§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)
- 3.5 **Farben** Als Farbe für geneigte Dächer bis 10° sind nur rote bis rotbraune sowie betongraue bis anthrazitgraue Töne zulässig, dies gilt nicht für begrünte Dächer. Für Dachflächen, die der Gewinnung von Sonnenenergie dienen, sind die Farben zulässig, die für entsprechende Anlagen (Sonnenkollektoren, Fotovoltaik-Anlagen) üblich bzw. erforderlich sind. Für untergeordnete Bauteile (Verbindungs-Teile, Abdichtungs-Elemente etc.) sind darüber hinaus andere Farben zulässig.
(§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

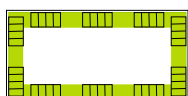
- 3.6 Einfriedungen und Stützkonstruktionen in den Baugebieten** Als Einfriedungen sind ausschließlich sichtoffene Zäune (auf der jeweils erforderlichen Unterkonstruktion) bis zu einer max. Höhe von 1,00 m über dem endgültigen Gelände sowie Hecken bis zu einer Höhe von 2 m zulässig.
(§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)
- 3.7 Anzahl der Stellplätze in den Baugebieten** Die Anzahl der nachzuweisenden Stellplätze pro Wohnung innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes beträgt zwei. *„Gefangene Stellplätze sind nur zulässig, falls sie zur selben Wohneinheit gehören.“*
Für andere Nutzungen als Wohnen bleiben die gesetzlichen Vorschriften unbenommen.
(§ 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO)

- 4.1  **Bestehendes Gebäude** zur Zeit der Planaufstellung (siehe Planzeichnung)
- 4.2  **Bestehende Grundstücksgrenzen** zur Zeit der Planaufstellung (siehe Planzeichnung)
- 4.3  **Einzelanlage im Sinne des Denkmalschutzrechtes, hier Kapelle, Kulturdenkmal gem. §2 DSchG, 1976, mit der Ausstattung des Vorgängerbaues des 18./19. Jh**
(§ 9 Abs. 6 BauGB; Nr. 14.3. PlanZV; siehe Planzeichnung)
- 4.4  **Bestehende Flurstücksnummer** (beispielhaft aus der Planzeichnung)
- 4.5 **Natur- und Artenschutz** Zäune sollten zum Gelände hin einen Abstand von mind. 0,15 m zum Durchschlüpfen von Kleinlebewesen aufweisen.
Die Außenbeleuchtung sollte in den Nachtstunden soweit als aus Gründen der Arbeits- bzw. Verkehrssicherheit möglich abgeschaltet oder bedarfsweise über Bewegungsmelder gesteuert werden.
Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Arten zu zerstören sowie streng geschützte Arten und europäische Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit erheblich zu stören. Um das Eintreten eines Verbots-Tatbestandes im Sinne des § 44 BNatSchG zu verhindern, ist daher vor Umbau- und Abrissmaßnahmen an bestehenden Gebäuden (insbesondere Wirtschaftsgebäude/Scheunen) sowie vor der Rodung alter Bäume zu prüfen, ob Tiere der besonders bzw. streng geschützten Arten (z.B. Fledermäuse) verletzt, getötet, ihre Entwicklungsfolge oder Ruhe-, Nist-, Brut- oder Wohnstätten gestört werden könnten.
Der Abriss bzw. die Rodung sollte im Falle eines Art-Nachweises im Winter-Halbjahr erfolgen und mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Ravensburg abgestimmt werden.

Rodungen sind ausschließlich zwischen dem 01.10. und 28.02. des jeweiligen Jahres zulässig (vgl. auch § 39 Abs. 5 BNatSchG). Vor der Rodung sind die Gehölze auf Stamm- und Asthöhlen zu untersuchen, um sicherzugehen, dass keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten höhlenbewohnender Tierarten zerstört werden.

Vorhandene (insbesondere alte) Gehölze sollten möglichst erhalten und während der Bauzeit durch entsprechende Baumschutzmaßnahmen vor Verletzungen im Kronen- und Wurzelbereich gesichert werden. Ist eine Rodung unumgänglich, sollten zeitnah Ersatzpflanzungen erfolgen.

4.6



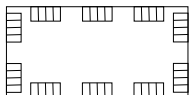
Umgrenzung von **Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzrechts**; hier FFH-Gebiet "Altdorfer Wald" (Nr. 8124-341), außerhalb des Geltungsbereiches (siehe Planzeichnung);

4.7



Umgrenzung von **Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzrechts**; hier Naturdenkmal "Esche am Nordwestrand von Hintermoos" (Nr. 8436-069-2220), außerhalb des Geltungsbereiches (siehe Planzeichnung);

4.8



Umgrenzung von **Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzrechts**; hier Naturschutzgebiet "Lochmoos" (Nr. 4.221), außerhalb des Geltungsbereiches (siehe Planzeichnung);

4.9



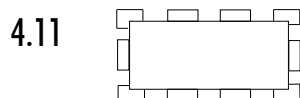
Gewässer (teilweise verdolt, teils inner-, teils außerhalb des Geltungsbereiches, siehe Planzeichnung);

Das Gewässer darf nicht überbaut werden. Im Bereich des unverdolten Abschnittes ist beidseitig ein Gewässerrandstreifen von 5 m von Bebauung freizuhalten (vgl. § 38 WHG sowie § 29 WG BW).

4.10 **Bodenschutz**

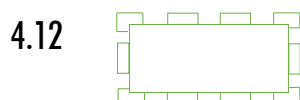
Bei Bauausführungen ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten, entsprechend der Darstellung in der Broschüre "Bodenschutz beim Bauen".

<http://www.landkreis-ravensburg.de/site/LRA-RV/get/2799323/Flyer-Bodenschutz-beim-Bauen.pdf>



Grenze des angrenzenden räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes "Hintermoos II" der Gemeinde Schlier (Fassung vom 28.06.1967; rechtsverbindlich mit öffentlicher Bekanntmachung vom 22.06.1968).

(§ 9 Abs. 7 BauGB, siehe Planzeichnung)



Grenze des angrenzenden räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes "Hintermoos Bergweg" der Gemeinde Schlier (Fassung vom 29.07.1968; rechtsverbindlich mit öffentlicher Bekanntmachung vom 09.06.1989).

(§ 9 Abs. 7 BauGB, siehe Planzeichnung)

4.13 Brandschutz

Für die Zufahrten gilt die "Verwaltungsvorschrift über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken" in der jeweils aktuellen Fassung (VwV Feuerwehrflächen), i.V.m. § 15 Landesbauordnung.

Für die Ermittlung der Löschwasserversorgung gilt das Regelwerk der DVGW Arbeitsblatt W 405, i.V.m. § 2 (5) Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung sowie Ziff. 5.1 IndBauRL.

Als Hydranten sollten Überflurhydranten DN 100 vorgesehen werden. Die Abstände der Hydranten zueinander sollten 100-200 m nicht überschreiten.

Gewerbebetriebe, die auf Grund der Brandlasten die Löschwasserversorgung aus der öffentlichen Wasserversorgung überschreiten, sollten für den Objektschutz selbstständig genügend Löschwasser (z.B. Zisterne) vorhalten.

Die Feuerwehr Schlier verfügt über kein eigenes Hubrettungsfahrzeug. Auch die zuständigen Stützpunktfeuerwehr der Großen Kreisstadt Weingarten kann - aufgrund einer Fahrtzeit > 5 min - das dort vorgehaltenen Hubrettungsfahrzeug nicht innerhalb der fachtechnisch erforderlichen Eintreffzeit für Menschenrettungsmaßnahmen einsetzen. Da Schiebleitern, mit einer Nennrettungshöhe von 8 m bis 12 m nur bedingt für wirksame Lösch- und Rettungsarbeiten i.S.d. § 15 LBO geeignet sind, bestehen für den Bereich des obigen Bebauungsplanes grundsätzliche Bedenken gegenüber Aufenthaltsräume, die eine Rettungshöhe > 8 m aufweisen. In solchen

Fällen muss ein zweiter baulicher Rettungsweg hergestellt werden, der den Anforderungen der DIN 18065 (notwendige Treppen) entspricht.

4.14 Ergänzende Hinweise

Auf Grund der Beschaffenheit des Baugrundes der näheren Umgebung kann von einer Bebaubarkeit im überplanten Bereich ausgegangen werden. Den Bauherren wird darüber hinaus empfohlen, im Rahmen der Bauvorbereitungen eigene Erhebungen durchzuführen (z.B. Schürfgruben, Bohrungen).

Sollten bei Erdarbeiten Funde (beispielsweise Scherben, Metallteile, Knochen) und Befunde (z.B. Mauern, Gräber, Gruben, Brandschichten) entdeckt werden, ist das Landesamt für Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Stuttgart (Abt. 8) unverzüglich zu benachrichtigen. Fund und Fundstelle sind bis zur sachgerechten Begutachtung, mindestens bis zum Ablauf des 4. Werktags nach Anzeige, unverändert im Boden zu belassen. Die Möglichkeit zur fachgerechten Dokumentation und Fundbergung ist einzuräumen (gem. § 20 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG)). Werden bei Aushubarbeiten Verunreinigungen des Bodens festgestellt (z.B. Müllrückstände, Verfärbungen des Bodens, auffälliger Geruch o.ä.), ist das zuständige Landratsamt unverzüglich zu benachrichtigen.

Der Planbereich liegt im Prüffallgebiet "historische Siedlung Hintermoos". In unbebauten bzw. nicht unterkellerten Bereichen können sich im Boden Siedlungsstrukturen des Mittelalters und der Frühen Neuzeit erhalten haben, bei denen es sich ggf. um Kulturdenkmale gemäß §2 DSchG handelt. Für Erdbauarbeiten (z. B. für Fundamente, Keller oder Leitungsgräben) ist deshalb eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung erforderlich, die entsprechende Auflagen und Hinweise enthalten wird.

Auf Grund der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen ist mit der Einwirkung von vorübergehenden belästigenden Geruchs-Immissionen (z.B. durch Aufbringen von Flüssigdüngung, Pflanzenschutzmitteln etc.) sowie Lärm-Immissionen (z.B. Traktorengeräusche, Kuhglocken etc.) zu rechnen.

Bei Doppelhäusern sollte ein profilgleicher Anbau der einzelnen Haushälften angestrebt werden (d.h. gleiche Dachneigung, kein seitlicher und höhenmäßiger Versatz).

Auf Grund von § des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. BW S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99), § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2018 (GBl. S. 221), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) sowie der Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057), hat der Gemeinderat der Gemeinde Schlier die 1. Änderung der örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan "Hintermoos III" in öffentlicher Sitzung am beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung der örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan "Hintermoos III" ergibt sich aus deren zeichnerischem Teil vom 12.11.2018.

§ 3 Bestandteile der Satzung

Die 1. Änderung der örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan "Hintermoos III" besteht aus der Planzeichnung und dem Textteil vom 12.11.2018 in Verbindung mit den bisherigen Inhalten des Bebauungsplanes "Hintermoos III" und den örtlichen Bauvorschriften hierzu (Fassung vom 20.08.2017). Der 1. Änderung der örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan "Hintermoos III" wird die Begründung vom 12.11.2018 beigelegt, ohne deren Bestandteil zu sein.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den auf Grund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwider handelt. Zuwiderhandeln kann mit Geldbußen bis zu 100.000,- € (Einhunderttausend Euro) belegt werden.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Vorschriften

- zur Dachform
- zu den Farben
- zur Einfriedung
- zur Anzahl der Stellplätze

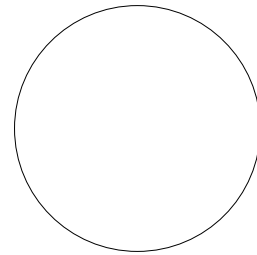
nicht einhält oder über- bzw. unterschreitet.

§5 In-Kraft-Treten

Die 1. Änderung der örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan "Hintermoos III" tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft (gem. § 10 Abs. 3 BauGB).

Schlier, den

.....
(K. Liebmann, Bürgermeisterin)



(Dienstsiegel)

6.1.1 Abgrenzung und Beschreibung des Änderungsbereiches

6.1.1.1 Die zu überplanenden Bereiche befinden sich im Ortsteil "Hintermoos" der Gemeinde Schlier. Der zu ändernde Bereich entspricht dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Hintermoos III" (Fassung vom 20.08.2017) der Gemeinde Schlier. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden die planungsrechtlichen Festsetzungen sowie die nicht geänderten örtlichen Bauvorschriften vorliegend ebenfalls in diesem Dokument dargestellt. Die Änderungen bzw. Ergänzungen werden kursiv hervorgehoben.

6.1.1.2 Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich folgende Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 210 (Teilfläche), 214/2 (Teilfläche), 214/8, 214/14, 214/15, 220/1, 220, 221, 221/5, 221/6, 225, 225/4, 225/5, 226, 228, 229, 232, 232/1, 235, 239/1, 239/2, 239/3, 239/4, 239/6, 239/7, 239/8, 240, 241/1, 241/2, 244, 245, 245/1, 246, 247, 249, 250, 250/1, 250/2, 250/3, 251, 253, 253/1, 253/2, 254, 255, 256, 257/1, 257/2, 257/3, 257/3, 257/4, 257/5, 257/6, 258, 259/1, 259/2 (Teilfläche), 259/3, 398 (Teilfläche), 479/6, 479/7, 480/3, 482, 482/8 (Teilfläche), 483 (Teilfläche), 483/1, 484/2, 484/3, 484/4, 484/5 (Teilfläche), 484/6, 484/7, 484/8, 484/9, 484/12 (Teilfläche), 484/13 (Teilfläche), 490 (Teilfläche), 536 und 536/1.

6.1.2 Erfordernis der Planung

6.1.2.1 Durch die 1. Änderung der örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan "Hintermoos III" soll eine eindeutige Definition der zulässigen Dachform erreicht werden. Die Festlegung der zulässigen Dachneigung auf 22-45° schließt "flache" Satteldächer, die nicht dem angestrebten Ortsbild entsprechen würden, aus.

6.2 Systematik der Planung

6.2.1 Mit der 1. Änderung der örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan "Hintermoos III" werden die örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplanes um eine Regelungen zur Dachneigung ergänzt. Diese 1. Änderung der örtlichen Bauvorschriften ergänzt die bisherigen Inhalte der örtlichen Bauvorschriften.

6.3 Stand vor der Änderung der örtlichen Bauvorschriften; Inhalt der Änderung der örtlichen Bauvorschriften

6.3.1 Stand vor der Änderung der örtlichen Bauvorschriften

6.3.1.1 Als Dachform für die Hauptbaukörper ist das Satteldach vorgesehen. In der Begründung wird ausgeführt, dass als Satteldach solche Dächer angesehen werden, die einen deutlich erkennbaren Giebel mit beiderseits geneigten Dachseiten aufweisen. Eine weitergehende Vorschrift oder Definition ist nicht getroffen.

6.3.2 Inhalt der Änderung der örtlichen Bauvorschriften

6.3.2.1 Die örtlichen Bauvorschriften werden um eine Vorschrift zur zulässigen Dachneigung ergänzt. Die zulässige Dachneigung für Satteldächer beträgt 22-45°. Dies entspricht den ortstypischen Vorgaben und der umliegenden Bestandsbebauung.

6.4 Zusätzliche Informationen

6.4.1 Planänderungen

6.4.1.1 Bei der Planänderung vom 12.11.2018 fanden die Überlegungen und Abwägungen aus der öffentlichen Gemeinderats-Sitzung vom 27.11.2018 wie folgt Berücksichtigung.

Für die in der Sitzung des Gemeinderates beschlossenen Inhalte wurde bereits vor der Sitzung eine vollständige Entwurfsfassung (Fassung vom 12.11.2018) zur Verdeutlichung der möglichen Änderungen ausgearbeitet. Die in der Gemeinderatssitzung vorgenommenen Änderungs-Beschlüsse im Rahmen der nun vorgenommenen Abwägungen sind mit den Inhalten dieser Entwurfsfassung identisch. Die Änderungen umfassen folgende Punkte (ausführliche Abwägungen sind im Sitzungsprotokoll der Sitzung des Gemeinderates bzw. der Sitzungsvorlage der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 27.11.2018 enthalten):

- Anpassung des Titels
- Ergänzung des Hinweises zum Brandschutz
- Änderungen und Ergänzungen bei der Begründung
- redaktionelle Änderungen und Ergänzungen

7.1 Aufstellungsbeschluss (gem. § 2 Abs. 1 BauGB)

Der Aufstellungsbeschluss erfolgte in der Gemeinderatssitzung vom Der Beschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

Schlier, den
(K. Liebmann, Bürgermeisterin)

7.2 Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 BauGB)

Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom ... bis (Billigungsbeschluss vom, Entwurfsfassung vom, Bekanntmachung am) statt (gem. § 3 Abs. 2 BauGB).

Schlier, den
(K. Liebmann, Bürgermeisterin)

7.3 Beteiligung der Behörden (gem. § 4 BauGB)

Von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen eingeholt (gem. § 4 Abs. 2 BauGB). Sie wurden mit Schreiben vom (Entwurfsfassung vom; Billigungsbeschluss vom) zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Schlier, den
(K. Liebmann, Bürgermeisterin)

7.4 Satzungsbeschluss (gem. § 10 Abs. 1 BauGB)

Der Satzungsbeschluss erfolgte in der Gemeinderatssitzung vom über die Entwurfsfassung vom

Schlier, den
(K. Liebmann, Bürgermeisterin)

7.5 Ausfertigung

Hiermit wird bestätigt, dass die 1. Änderung der örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan "Hintermoos III" in der Fassung vom dem Satzungsbeschluss des Gemeinderates vom zu Grunde lagen und dem Satzungsbeschluss entsprechen.

Schlier, den
(K. Liebmann, Bürgermeisterin)

7.6 Bekanntmachung und In-Kraft-Treten (gem. § 10 Abs. 3 BauGB)

Der Satzungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht. Die 1. Änderung der örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan "Hintermoos III" ist damit in Kraft getreten. Sie wird mit Begründung für jede Person zur Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Schlier, den
(K. Liebmann, Bürgermeisterin)

Plan aufgestellt am: 28.08.2018

Plan geändert am: 12.11.2018

Planer:

..... Büro Sieber, Lindau (B)
(i.A. M.Sc. S. Erlwein)

Die Planung ist nur zusammen mit Textteil und zeichnerischem Teil vollständig. Nur die versiegelten Originalausfertigungen tragen die Unterschrift der Planerin. Der Text ist auf der Grundlage der jeweils aktuellen amtlichen Rechtschreibregeln erstellt.